Kirchliches
VERORDNUNGSBLATT
für die Diözese Graz-Seckau

Jahrgang 2026 | ausgegeben am 22. Oktober 2026 | 6. Stück

INHALT

TEIL I
Gesetze, Allgemeindekrete, Statuten und Ordnungen
11. Ordnung für Pfarrgemeinderäte und Pastorale Pfarrteams in der Diözese Graz-Seckau

TEIL I

11.
Ordnung für Pfarrgemeinderäte und Pastorale Pfarrteams in der Diözese Graz-Seckau

I. Abschnitt

STATUT FÜR PFARRGEMEINDERÄTE
(kurz „PGR-Statut“)

§ 1 Aufgaben

1. Der Pfarrgemeinderat ist das Gremium der Pfarre, das den Pfarrer bei der Führung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt, die Pastoral unter Berücksichtigung des Pastoralplanes im Seelsorgeraum fördert und – im Rahmen der diözesanen Gesetzgebung – Fragen des pfarrlichen Lebens berät, zusammen mit dem Pfarrer entscheidet und Sorge trägt für die Durchführung der Beschlüsse. Unter der Bezeichnung „Pfarrer“ sind jeweils auch die diesem rechtlich gleichgestellten Priester zu verstehen (wie z.B. Provisor oder Administrator), wobei dies bei Priestern gemäß can. 517 § 1 CIC jedoch nur für den Moderator gilt.

2. Der Pfarrgemeinderat fördert - stellvertretend für die Pfarrbevölkerung - durch seine Beratungen die pastorale Arbeit in der Pfarrgemeinde, besonders hinsichtlich ihrer Gruppen und der ehrenamtlich Engagierten, und sorgt für deren Information. Er ist in seinen Zusammenkünften, in Plenum, Vorstand oder Ausschüssen um eine spirituelle und synodale Grundlegung der Arbeit bemüht. Als pfarrlicher Pastoralrat ist der Pfarrgemeinderat ein Beratungsgremium (vgl. die Instruktion der Kleruskongregation „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ vom 29. Juni 2020, Nr. 111.). Die Wahrnehmung operativer Tätigkeiten gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben des Pfarrgemeinderats oder seiner Mitglieder.

3. Der Pfarrgemeinderat trägt durch seine beratende Tätigkeit dazu bei, dass die Grundvollzüge der Kirche in der Pfarre bewusst gehalten, ausgestaltet und umgesetzt werden:

a) Glaubensverkündigung: Er bemüht sich um die Weitergabe des Glaubens, seine Vertiefung und ein glaubwürdiges Zeugnis in Wort und Tat. Er fördert den ökumenischen und interreligiösen Dialog und ermutigt zu gesellschaftspolitischem Handeln aus dem christlichen Glauben heraus.

b) Gottesdienst: Er fördert vielfältige liturgische Feierformen, eine lebendige und auf die Mitfeiernden bezogene Vorbereitung und die liturgischen Dienste.

c) Dienst am Nächsten/Caritas: Er trägt Sorge für Menschen in Notsituationen und mit körperlichen und seelischen Belastungen, in der Begleitung von Kranken und Sterbenden; er setzt sich für Randgruppen ein und engagiert sich für weltweite Gerechtigkeit und Frieden, Nachhaltigkeit und die Bewahrung der Schöpfung.

d) Gemeinschaft: Er sorgt für eine gute Zusammenarbeit zwischen Gruppen, Gemeinschaften und Einzelpersonen sowie für die Förderung und Einbeziehung aller Talente und Charismen in der Pfarre.

4. Der Pfarrgemeinderat wirkt an der Bestellung des pfarrlichen Wirtschaftsrates nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Graz-Seckau mit. Der Wirtschaftsrat berichtet wenigstens einmal im Jahr über seine Arbeit in einer Sitzung des Pfarrgemeinderates bzw. der Pfarrversammlung. Der Pfarrgemeinderat kann den Wirtschaftsrat ersuchen, die finanziellen Grundlagen für bestimmte inhaltliche Schwerpunkte zu schaffen.

5. Der Pfarrgemeinderat orientiert sich in seinen Beratungen und Beschlüssen an den Leitlinien und Entscheidungen der Diözese und arbeitet beratend.

6. Den diözesanen Vorgaben entsprechend ist auch für den Seelsorgeraum unter Wahrung der eigenen Verantwortung der jeweiligen Pfarrgemeinderäte mindestens ein synodales Gremium zu konstituieren. Dies ist im Rahmenstatut für die Seelsorgeräume in der Diözese Graz-Seckau näher geregelt; nach den dortigen Bestimmungen entsendet der Pfarrgemeinderat Delegierte in den Pastoralrat des Seelsorgeraums. Der Pfarrgemeinderat berät pfarrrelevante Materien aus dem Pastoralrat des Seelsorgeraums und sorgt für deren Umsetzung in der Pfarre.

§ 2
Vorstand des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrer bzw. ihm rechtlich Gleichgestellte ist der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates. Er kann in Fällen des can. 517 § 1 den Vorsitz an einen anderen Priester übertragen. Dies bedarf – unter Angabe der Gründe – der Genehmigung durch den Ordinarius. Der Pfarrer kann weiters die Vorsitzführung befristet, längstens jedoch bis zum Ende der Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates, schriftlich an den gewählten geschäftsführenden Vorsitzenden oder den Handlungsbevollmächtigten für Pastoral übertragen. Diese sind dem Pfarrer gegenüber weisungsgebunden und berichtspflichtig, wobei Berichte möglichst zeitnah (idealerweise innerhalb von sieben Tagen) erfolgen sollen.

2. Der Pfarrgemeinderat wählt mit Zweidrittelmehrheit ein gewähltes oder kooptiertes Laienmitglied des Pfarrgemeinderates zum geschäftsführenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und ebenso dessen Stellvertreter. Der geschäftsführende Vorsitzende kann keine weitere Funktion im Pfarrgemeinderat übernehmen. Er hat die Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu leiten, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn dieser ebenfalls verhindert ist, entscheidet der Pfarrer über die Sitzungsleitung.

3. Wenn nicht der geschäftsführende Vorsitzende selbst oder ein anderes ehrenamtliches Vorstandsmitglied im Pastoralrat für den Seelsorgeraum vertreten ist, gehört der Delegierte in den Pastoralrat ebenso dem Vorstand an.

4. Die unter Pkt. 1–3 genannten Personen bilden zusammen mit dem Schriftführer, der mit einfacher Mehrheit gewählt wird, den Vorstand. Weitere Personen können zu den Vorstandssitzungen zur Vorbereitung einer Pfarrgemeinderatssitzung beigezogen werden.

5. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und erstellt die Tagesordnung. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und hat die Aufgabe, Initiativen zu setzen und für eine Koordination der Aufgaben und Gruppen zu sorgen. Der Vorstand fasst Beschlüsse nach dem Konsentverfahren (vgl. § 8 der Geschäftsordnung für Pfarrgemeinderäte).

6. Der Vorstand hat dem Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

7. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist der Vorstand befugt, in eigener Verantwortung zu handeln, er muss jedoch in der nächsten Sitzung dem Pfarrgemeinderat darüber berichten.

8. Vorstandsmitglieder können ihr Mandat aus einem gerechten Grund zurücklegen, ohne dadurch aus dem Pfarrgemeinderat auszuscheiden. Dies ist dem Pfarrer schriftlich bekanntzugeben. Darüber hinaus kann der PGR mit Zweidrittelmehrheit Personen aus dem Vorstand abberufen, nicht jedoch die gemäß Pkt. 1-3 von Amts wegen dem Vorstand angehörenden Mitglieder.

9. Überträgt der Pfarrer die Vorsitzführung im Pfarrgemeinderat an den geschäftsführenden Vorsitzenden oder den Handlungsbevollmächtigten für Pastoral, so kann er diese Übertragung widerrufen, wenn

a) durch die Vorsitzführung materieller oder immaterieller Schaden für die Pfarre verursacht wurde,

b) die Berichtspflicht an den Pfarrer wesentlich vernachlässigt wurde, beispielsweise indem der Pfarrer über wesentliche Beratungsinhalte und Beschlüsse nicht informiert wurde, oder

c) das Vertrauen in eine gedeihliche Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen vor Ort nicht mehr gegeben ist.

10. War der vom Pfarrer mit der Vorsitzführung Betraute auch geschäftsführender Vorsitzender des Pfarrgemeinderates, so ist im Falle des Widerrufs gemäß Punkt 9. damit auch automatisch der Verlust der Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden im Pfarrgemeinderat samt Ausschluss der Wählbarkeit in diese Funktion verbunden, sofern der Pfarrer nicht ausdrücklich Gegenteiliges verfügt.

§ 3
Mitglieder des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus amtlichen, gewählten, delegierten und kooptierten Mitgliedern. Mindestens die Hälfte – wenigstens aber drei – der Mitglieder des Pfarrgemeinderates soll gewählt sein. Das Zahlenverhältnis richtet sich nach dem Zeitpunkt der Konstituierung des Pfarrgemeinderates.

2. Der Pfarrer ist von Rechts wegen Vorsitzender des Pfarrgemeinderats und daher Mitglied von Amts wegen. Gleiches gilt für ihm rechtlich gleichgestellte Priester.

3. Überträgt der Vorsitzende die Vorsitzführung gemäß § 2 Pkt. 1., so gehört die mit der Vorsitzführung betraute Person als amtliches Mitglied – in Repräsentanz des Vorsitzenden – dem Pfarrgemeinderat an. Weitere amtliche Mitglieder sind, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch den Pfarrer, alle für die Pfarre mit Dekret zur Seelsorge bestellten Personen sowie die seitens des Führungsteams für den Seelsorgeraum Entsendeten, welche pastorale Tätigkeiten für die betroffene Pfarre wahrzunehmen haben, sowie der allenfalls bestellte geschäftsführende, bevollmächtigte oder delegierte Vorsitzende des Wirtschaftsrates bzw. der sonst nach den Maßgaben der jeweilig geltenden Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Graz-Seckau zu bestimmende Vertreter aus dem Wirtschaftsrat.

4. Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden nach der diözesanen Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte ermittelt.

5. Folgende Bereiche können bis zu zwei Mitglieder in den Pfarrgemeinderat delegieren:

a) Religionslehrer, die in der Pfarre Religion unterrichten;

b) aus dem Bereich Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Kath. Jungschar, Ministrantenpastoral, Kath. Jugend, auch Landjugend);

c) kategoriale Seelsorge (z.B. aus Krankenhaus und Pflegeheimseelsorge).

6. Der Pfarrgemeinderat kann mit Zweidrittelmehrheit die Kooptierung zusätzlicher Mitglieder beschließen, die durch besondere Fachkenntnisse und durch ihre Stellung zur Erfüllung seiner Aufgaben beitragen können. Die kooptierten Mitglieder müssen nicht zwingend die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht entsprechend der diözesanen Wahlordnung haben. Aktive apostolische Gruppen und katholische Organisationen der Pfarre, wenn sie keine entsprechende Vertretung im Pfarrgemeinderat oder im Pastoralrat für den Seelsorgeraum haben, oder Vertreter der „Freiwilligenkoordinatoren“ (sei es haupt- oder ehrenamtlich) sollen für die Kooptierung durch den Pfarrgemeinderat nach der Wahl ins Auge gefasst werden.

Der Pfarrgemeinderat kann für Einzelpersonen (maximal drei, die eine bestimmte und gewünschte Expertise mitbringen) eine „Mitgliedschaft auf Zeit“ mittels Zweidrittelmehrheit beschließen, z.B. für Projektbegleitung oder für die Begleitung pastoraler Situationen. Die genaue Dauer (Beginn und Ende) sowie damit verbundene Rechte und Pflichten (z.B. betreffend Mitwirkung bei Entscheidungen, Berichtswesen, Zugang zu Ressourcen) sind vor Beginn dieser Mitgliedschaft auf Zeit im Pfarrgemeinderatsbeschluss genau festzulegen.

7. Im Pfarrgemeinderat sollen die soziale Struktur der Pfarrgemeinde sowie in der Pfarre tätige bedeutsame kirchliche Organisationen und Orden berücksichtigt werden. Dies soll durch die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates in seinen gewählten oder nötigenfalls kooptierten Mitgliedern, ergänzungsweise durch Referenten bzw. Ausschüsse geschehen.

8. Die Größe des Pfarrgemeinderates wird unter Beachtung von Pkt. 1 vor der Wahl festgelegt (Wahlordnung, § 2, 2.a). Dabei gilt folgende Empfehlung: Der Pfarrgemeinderat hat in Pfarren bis 1.500 Katholiken 3–6 gewählte Mitglieder, bis 3.000 Katholiken 5–8 gewählte Mitglieder, bis 6.000 Katholiken 8–12 gewählte Mitglieder, über 6.000 Katholiken 10–16 gewählte Mitglieder.

9. Die Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates oder des Pastoralen Pfarrteams. Der Termin für die allgemeinen Pfarrgemeinderatswahlen wird österreichweit festgelegt.

10. Die Zugehörigkeit eines gewählten Mitgliedes im Pfarrgemeinderat soll ununterbrochen grundsätzlich nur zwei Funktionsperioden dauern.

11. Der Pfarrgemeinderat kann mit Zweidrittelmehrheit seine Auflösung beschließen oder vom Ordinarius aufgelöst werden. Dieser entscheidet über die weitere Vorgangsweise.

12. Gewählte, delegierte und kooptierte Mitglieder scheiden aus dem Pfarrgemeinderat aus:

a) durch Wegfallen der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung,

b) durch schriftliche Mandatsrücklegung,

c) durch Wegfall des Delegationsverhältnisses,

d) durch unentschuldigtes Fernbleiben bei drei aufeinander folgenden Sitzungen des Pfarrgemeinderates.

13. Das Ausscheiden ist vom Pfarrer schriftlich festzustellen und wird im Protokoll der auf das Ausscheiden folgenden Sitzung festgehalten.

14. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit angenommenen

Misstrauensantrages des Pfarrgemeinderates durch den Ordinarius.

15. An die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes tritt ein gemäß der Wahlordnung bestimmtes Ersatzmitglied. Die Nachbesetzung ist der Pfarre mitzuteilen.

16. Jede Änderung (einschließlich des Vorstandes) ist vonseiten der Pfarre im diözesanen Datenverwaltungssystem einzutragen.

§ 4

Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat arbeitet nach der Geschäftsordnung für Pfarrgemeinderäte. Er ist vor allem beratend tätig; anlassfallbezogen tätig werdende Ausschüsse, Arbeitsgruppen, -kreise und -teams sollen operativ das Pfarrgeschehen gestalten.

2. Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens halbjährlich sowie, wenn der Ordinarius, der Leiter des Seelsorgeraumes, der Pfarrer, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder es verlangen, zusammen. Der Pfarrgemeinderat ist vom Vorstand, bei der konstituierenden Sitzung vom Pfarrer, einzuberufen.

3. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Geschäftsordnung dies vorsieht. Die Pfarrbevölkerung soll in angemessener Weise vor der Sitzung über die Tagesordnung und nach der Sitzung über die Beschlüsse informiert werden.

Bei besonders wichtigen oder weitreichenden Themen kann eine Pfarrversammlung zur Beratung und Beschlussfassung einberufen werden (vgl. § 3 Statut Pastorale Pfarrteams).

4. Die Bedingungen für die Beschlussfähigkeit und die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Beschlusses sind in der Geschäftsordnung geregelt.

5. Auch Nichtmitglieder des Pfarrgemeinderates können als Referenten oder in Ausschüssen tätig sein; sie sind zu den sie betreffenden Sitzungen zu laden, haben jedoch nur beratende Stimme.

6. Die Tätigkeit im Pfarrgemeinderat und in seinen Ausschüssen ist für alle gewählten, delegierten und kooptierten Mitglieder ehrenamtlich. Von der Pfarre ist für die Arbeit des Pfarrgemeinderates ein Sachbudget bereitzustellen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Dieses Statut für Pfarrgemeinderäte tritt unverzüglich in Kraft. Es ersetzt das Statut für Pfarrgemeinderäte vom 31. August 2021, Ord.-Zl. 5 A 9-21, kundgemacht in KVBl. I Nr. 24/2021, in der zuletzt gültigen Fassung.

2. Für die derzeit bestehenden Pfarrgemeinderäte ist das bisher geltende Statut bis zum Ablauf ihrer Funktionsdauer weiterhin anzuwenden.

3. Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

II. Abschnitt

STATUT FÜR PASTORALE PFARRTEAMS (kurz „PPT-Statut“)

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung

1. Als ein anderes Modell der synodalen Mitverantwortung kann anstelle des Pfarrgemeinderates in einer Pfarre ein Pastorales Pfarrteam eingerichtet werden.

Die Aufgaben des Pastoralen Pfarrteams sind

a) die pastoralen Aktivitäten in einer Pfarre zu überblicken, zueinander in Beziehung zu sehen und inhaltlich zu reflektieren,

b) die einzelnen pfarrlichen Arbeitsgruppen, -kreise und -teams zu vernetzen und

c) sich darum zu sorgen, dass pfarrliches Leben gelingt:

dass offene Gemeinschaft gelebt und gestaltet werden kann,
dass Gottesdienste in vielfältigen Formen und qualitätsvoll gefeiert werden,
dass man sich um Notleidende im weitesten Sinn kümmert und
dass über Gott und den Glauben gesprochen

werden kann, so wie es u.a. die vier Grundvollzüge von Kirche nahelegen.

2. Der noch amtierende Pfarrgemeinderat der auslaufenden Funktionsperiode kann rechtzeitig und im Rahmen der Fristen im Zusammenhang mit der Wahl entscheiden, ein Pastorales Pfarrteam anstelle eines Pfarrgemeinderates einzurichten.
Grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass es aktive Arbeitsgruppen, -kreise und -teams in der Pfarre gibt, die bereits operativ das Pfarrgeschehen gestalten.
Eine weitere Voraussetzung ist im Rahmen der allgemeinen Pfarrgemeinderatswahl die Wahl von mindestens zwei Personen des Pastoralen Pfarrteams.
Diese Wahl kann mittels Kandidatenlistenwahlmodell, Urwahlmodell oder Gruppenwahlmodell erfolgen.
Diese Personen haben dann gemeinsam mit zumindest einer Führungskraft aus dem des Seelsorgeraum-Führungsteam (Pfarrer oder Handlungsbevollmächtigte für Pastoral) die Aufgabe, weitere Personen (auch mit Blick auf das Wahlergebnis) für das Pastorale Pfarrteam zu suchen und dieses zusammenzustellen.

3. Das Pastorale Pfarrteam besteht aus

a) je 1 bis 2 Personen, die sich zumindest für einen der Grundvollzüge (Glaubensverkündigung, Gottesdienst, Dienst am Nächsten/Caritas, Gemeinschaft) einsetzen,

b) dem geschäftsführenden, delegierten oder bevollmächtigten Vorsitzenden des Wirtschaftsrates bzw. der sonst nach den Maßgaben der jeweilig geltenden Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Graz-Seckau zu bestimmende Vertreter aus dem Wirtschaftsrat, sowie

c) dem Pfarrer oder einer von ihm dazu beauftragten Person.

4. Die Auswahl weiterer Personen sowie die Bildung des Pastoralen Pfarrteams obliegt Personen aus dem Führungsteam und den gewählten Personen.
Das Pastorale Pfarrteam ist innerhalb von 4 Wochen im Rahmen einer Pfarrversammlung vonseiten der Pfarrbevölkerung zu bestätigen (§ 3 Pkt. 3.).

In der ersten Besprechung des Pastoralen Pfarrteams müssen ein Koordinator oder Sprecher für das Pastorale Pfarrteam festgelegt und ein Delegierter in den Pastoralrat des Seelsorgeraumes gewählt werden. Das Pastorale Pfarrteam soll den Vertreter der Pfarre im Pastoralrat auf Seelsorgeraumebene mit Zweidrittelmehrheit wählen.

5. Die Funktionsdauer des Pastoralen Pfarrteams ist zeitlich gleichgesetzt mit jener des Pfarrgemeinderats und beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Bestätigung gemäß § 3 Pkt. 3. Die Zugehörigkeit der gewählten Mitglieder des Pastoralen Pfarrteams soll ununterbrochen grundsätzlich nur zwei Funktionsperioden dauern. Besteht anstelle eines Pfarrgemeinderates ein gemäß § 1 Pkt. 2. eingerichtetes Pastorales Pfarrteam, obliegt es diesem darüber zu beraten, ob wiederum ein Pfarrgemeinderat gewählt oder ein Pastorales Pfarrteam eingerichtet werden soll.

6. Innerhalb eines Seelsorgeraumes können Pfarren mit weniger als 1000 Katholiken in Betracht ziehen, gemeinsam mit einer anderen Pfarre ein gemeinsames pastorales Pfarrteam für beide Pfarren zu bilden. Diesfalls sind die obigen Maßgaben sinngemäß anzuwenden.

§ 2
Arbeitsweise

1. Das Pastorale Pfarrteam legt seine Arbeitsweise und das Vorgehen hinsichtlich Protokollierung der Tätigkeit selbst fest. Die Geschäftsordnung für Pfarrgemeinderäte kann dabei berücksichtigt werden.

§ 3
Pfarrversammlung

1. Die Pfarrversammlung ist die Versammlung der gesamten Pfarrbevölkerung, der wichtige Fragen zur Beratung und Meinungsbildung vorgelegt werden sollen. Ebenso eignet sich eine Pfarrversammlung auch dafür, der

Pfarrbevölkerung einen aktuellen Ein- und Überblick über das pfarrliche Leben sowie über den Seelsorgeraum zu geben.

2. Der Vorstand des Pfarrgemeinderates bzw. das Pastorale Pfarrteams kann – wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder das verlangen, eine solche Versammlung einberufen. Eine Pfarrversammlung pro Periode wird empfohlen.

3. Wird ein Pastorales Pfarrteam errichtet, so ist eine Pfarrversammlung am Beginn der Funktionsperiode abzuhalten, um das Pastorale Pfarrteam zu bestätigen, möglichst per Akklamation. Sofern keine Bestätigung per Akklamation erfolgt und diese auch nicht durch eine personelle Erweiterung des Pastoralen Pfarrteams erzielt werden kann, ist eine weitere Pfarrversammlung einzuberufen. Das dort präsentierte Pastorale Pfarrteam gilt als bestätigt, wenn zumindest die einfache Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Sollte auch dies nicht erfolgen, ist der Ordinarius anzugehen, der dann über die weitere Vorgangsweise entscheidet.

§ 4
Schlussbestimmungen

1. Dieses Statut für Pastorale Pfarrteams tritt unverzüglich in Kraft.

2. Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

III. Abschnitt
GESCHÄFTSORDNUNG FÜR PFARRGEMEINDERÄTE

§ 1
Einberufung der Sitzungen

1. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin durch den geschäftsführenden Vorsitzenden im Namen des Vorstandes, subsidiär durch den Pfarrer oder den sonst mit der Vorsitzführung Betrauten. Sie muss die Tagesordnung (möglichst mit Erläuterungen) enthalten. Bei außerordentlichen Sitzungen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 2
Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt (PGR-Statut § 2, 5.). Anträge zur Tagesordnung, die von mindestens zwei Pfarrgemeinderatsmitgliedern unterstützt werden, sowie Anträge des Pfarrers oder des Führungsteams für den Seelsorgeraum müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Jeder Wahlberechtigte der Pfarrgemeinde, jeder von der Arbeit des Pfarrgemeinderates direkt Betroffene und das Seelsorgeraum-Führungsteam kann bis spätestens drei Tage vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung einreichen. Über die übrigen vorliegenden Anträge ist in der Sitzung des Pfarrgemeinderates zu berichten.

3. Die nachträgliche Aufnahme oder die Streichung eines Tagesordnungspunktes während der Sitzung ist nur durch Beschluss des Pfarrgemeinderates möglich.

4. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ ist es nicht möglich, Beschlüsse zu fassen.

§ 3
Beschlussfähigkeit und Teilnahme

1. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder diejenige Person, die mit der Vorsitzführung betraut worden ist, anwesend sind.

2. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

3. Die Vertretung eines abwesenden Pfarrgemeinderatsmitgliedes ist nicht zulässig. Wenn jedoch ein Pfarrgemeinderatsmitglied voraussichtlich für lange Zeit verhindert ist, entscheidet der Pfarrgemeinderat, ob das nächste Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung an seine Stelle tritt.

§ 4
Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. In Ausnahmefällen kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (PGR-Statut § 4, 3.); insbesondere kann dies bei der Behandlung von personellen Angelegenheiten – soweit der Pfarrgemeinderat zuständig ist – der Fall sein.

2. In der nichtöffentlichen Sitzung ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 5
Sitzungsleiter

1. Die Sitzungen werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Wenn dieser ebenfalls verhindert ist, entscheidet der Pfarrer bzw. der Vorsitzende über die Sitzungsleitung.

2. Der Sitzungsleiter ist den übrigen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates hinsichtlich Wortmeldungen, Anträgen, Abstimmungen gleichgestellt.

§ 6
Verlauf der Sitzungen

Jede Sitzung wird in der Regel folgenden Verlauf nehmen:

– Begrüßung

– Geistliche Einstimmung (Besinnung, Schriftlesung, Gebet, Meditation, Lied)

– Feststellung der Beschlussfähigkeit

– Genehmigung der Tagesordnung

– Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung mit Bericht über die Durchführung von Beschlüssen des Pfarrgemeinderates

– Hauptthema (Hauptthemen) der Sitzung

– Berichte des Pfarrers/Vorsitzenden, des Vorstandes, des Delegierten im Pastoralrat sowie nach zeitlicher Maßgabe und thematisch passend oder vom Vorstand festgelegt: Berichte verschiedener Ausschüsse

– Termine

– Allfälliges

§ 7
Worterteilung

1. Zu jedem Beratungsgegenstand hat grundsätzlich ein Berichterstatter die Sachlage inklusive Zielsetzung umfassend darzulegen.

2. Der Sitzungsleiter sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Behandlung des Beratungsgegenstandes.

3. Vorgezogen werden können Wortmeldungen des Berichterstatters und ganz kurze Erwiderungen (Richtigstellungen) zum Inhalt einer Wortmeldung („zur Sache“), vorgezogen werden müssen Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und Anträge auf Schluss der Debatte.

4. Nicht stimmberechtigte Sachverständige oder Personen, die von einer Sache betroffen sind und zu einem Tagesordnungspunkt beigezogen werden, sollen vom Sitzungsleiter zur Stellungnahme aufgefordert werden.

5. Der Sitzungsleiter kann die Redezeit auf ein bestimmtes Maß beschränken. Er kann einem Redner das Wort entziehen, der nicht zum Tagesordnungspunkt spricht.

6. Ist die Rednerliste erschöpft oder der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, wird, wenn ein Antrag vorliegt, zur Beschlussfassung geschritten.

§ 8
Anträge und Beschlussfassung

1. Alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind berechtigt, einen entscheidungsfähigen Vorschlag in Form einer Beschlussvorlage zu einem Thema einzubringen. Sofern nicht Wahlen oder sonstige Materien gemäß Pkt. 4. den Gegenstand bilden, erfolgt die Beschlussfassung nach dem Konsentverfahren gemäß Pkt. 2.

2. Bei der Bearbeitung eines Themas nach dem Konsentverfahren wird die Fragestellung bzw. das Thema zunächst erörtert, um alle relevanten Informationen zusammenzutragen. Dabei werden auch die Argumente aller Beteiligten substantiell eingebracht. Sind alle relevanten Argumente ausgetauscht und bearbeitet worden, wird die

Beschlussvorlage in ihrem Wortlaut präsentiert. Anschließend fragt der Sitzungsleiter die Mitglieder des Rates, ob jemand einen Einwand gegen die Beschlussvorlage hat. Wenn keine Einwände erhoben werden, gilt das als „Konsent“ und damit als vorläufiges Votum des Rates. Anschließend wird der Pfarrer bzw. der ihm rechtlich gleichgestellte Priester gefragt, ob er seinerseits einen Einwand gegen die Beschlussvorlage hat. Ist dies nicht der Fall oder entscheidet sich der Pfarrer nicht unmittelbar, gilt es als endgültiges Votum des Rates, das dann rechtsverbindlich wird, wenn der Pfarrer nicht binnen 14 Tagen ab sicherer Kenntnis vom Votum des Rates einen Einwand erhebt. Werden Einwände erhoben, sind diese möglichst so einzuarbeiten, dass derjenige, welcher den Einwand erhoben hat, dazu bereit ist, die Beschlussvorlage für den Fall ihrer Annahme mitzutragen. Führt auch das schließlich nicht zu einem „Konsent“ im Sinne der vorstehenden Ausführungen, ist dies im Protokoll entsprechend festzuhalten (z.B. „kein Konsent“ oder „nicht beschlossen“).

3. Dem Pfarrer bzw. dem ihm rechtlich gleichgestellten Priester ist das Votum des Rates im Sinne des Pkt. 2. zur Kenntnis zu bringen, welcher das Votum wohlwollend im Hinblick auf seine Umsetzung zu prüfen hat (vgl. Instruktion der Kleruskongregation vom 29. Juni 2020, Nr. 113.).

Übt der Pfarrer bzw. der ihm rechtlich gleichgestellte Priester nicht selbst die Vorsitzführung im Pfarrgemeinderat aus (PGR-Statut §2, 1), so erhält das getroffene Votum gemäß Pkt. 2. erst mit der Unterfertigung des Protokolls durch den Pfarrer bzw. durch den ihm rechtlich gleichgestellten Priester Verbindlichkeit; dies soll möglichst zeitnah, spätestens nach 21 Tagen berechnet ab dem Zeitpunkt der Sitzung, erfolgt sein.

Der Ordinarius hat das Recht, Beschlüsse des Pfarrgemeinderats aufzuheben. Er kann mittels hierarchischen Rekurses angerufen werden.

4. Zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände (Stimmenthaltungen sind dabei wie Gegenstimmen zu bewerten):

a) Wahl des geschäftsführenden Vorsitzenden und seines Stellvertreters (PGR-Statut § 2, 2.);

b) Kooptierung zusätzlicher Mitglieder sowie von „Mitgliedern auf Zeit“ (PGR-Statut § 3, 6.);

c) Ausschluss eines Mitgliedes (PGR-Statut § 3, 14.);

d) Abwahl eines Vorstandsmitglieds (PGR-Statut § 2, 8.);

e) Auflösung des Pfarrgemeinderates (PGR-Statut § 3, 11.);

f) Wahl des Delegierten zum Pastoralrat für den Seelsorgeraum (PGR-Statut, § 11, 2. und PPT-Statut § 1, 4.).

5. Bei Wahlen ist grundsätzlich geheim abzustimmen. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten statt (vgl. can. 119,1).

6. Mitglieder des Pfarrgemeinderates, denen ein Beschluss des Pfarrgemeinderates persönlich einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, dürfen an der Beratung und Entscheidung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen.

7. Beschlüsse müssen bei sonstiger Nichtigkeit den diözesanen Richtlinien und sonstigen Vorschriften entsprechen.

§ 9
Protokoll

1. Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das im Pfarrarchiv aufbewahrt wird.

2. Für das Protokoll ist der Schriftführer zusammen mit dem Sitzungsleiter verantwortlich. Das Protokoll muss enthalten:

a) Zeit und Ort der Sitzung und die Namen der anwesenden, entschuldigten und abwesenden Mitglieder;

b) die wesentlichen Angaben über die

allgemeinen Tagesordnungspunkte nach § 6 der Geschäftsordnung;

c) den Wortlaut der Beschlussvorlage, das Abstimmungsergebnis sowie eine allenfalls während der Sitzung seitens des Pfarrers bzw. des ihm rechtlich gleichgestellten Priesters abgegebene Zustimmung;

d) die mit der Durchführung betrauten Personen und Ausschüsse, Arbeitskreise, -gruppen und -teams

e) den Zeitrahmen für die Durchführung der Beschlüsse

3. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen zu verfassen und den Mitgliedern zuzustellen.

4. Das Protokoll wird bei der folgenden Sitzung dem Pfarrgemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen bedürfen eines Beschlusses.
Pfarrgemeinderatsprotokolle müssen vom Pfarrer bzw. ihm rechtlich gleichgestellten Priester unterzeichnet werden, insbesondere zwecks Dokumentation der Kenntnisnahme von und des Einverständnisses mit Beratungsvoten des Pfarrgemeinderats in Fällen übertragener Vorsitzführung gemäß PGR-Statut § 2, 1.

5. Beschlüsse und andere Inhalte des Protokolls von allgemeinem Interesse sind in geeigneter Form (Homepage, Schaukasten, Pfarrblatt udgl.) zu veröffentlichen.

§ 10
Arbeitsweise des Vorstandes und der Ausschüsse

1. Diese Geschäftsordnung ist auf den Vorstand sinngemäß anzuwenden. Mit Einverständnis seiner Mitglieder können dabei sinnvolle Änderungen vorgenommen werden.

2. Ausschüsse / Arbeitskreise, -gruppen und -teams legen ihre Arbeitsweise selbst fest, soweit sie nicht durch den Pfarrgemeinderat bestimmt worden ist. Subsidiär ist die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 11
Delegierter zum Pastoralrat für den Seelsorgeraum

1. Der Delegierte zum Pastoralrat für den Seelsorgeraum vertritt den Pfarrgemeinderat bzw. das Pastorale Pfarrteam bei den Sitzungen des Pastoralrates für den Seelsorgeraum.

2. In Pfarren mit Pastoralem Pfarrteam wählt dieses den Delegierten und einen Stellvertreter, in Pfarren mit Pfarrgemeinderat wählt dieser selbige.

3. Der Delegierte und sein Stellvertreter werden je mit Zweidrittelmehrheit bestimmt und gleichzeitig mit einem Stimmrecht ausgestattet und kann im Namen des örtlichen Pfarrgemeinderates bzw. des Pastoralen Pfarrteams im Pastoralrat für den Seelsorgeraum sprechen und abstimmen. Der Delegierte zum Pastoralrat für den Seelsorgeraum ist auch Mitglied des Pfarrgemeinderatsvorstandes oder des Pastoralen Pfarrteams

4. Vor wichtigen Beschlussfassungen im Pastoralrat für den Seelsorgeraum, vor allem die eigene Pfarre betreffend, soll der Delegierte sich mit der Vollversammlung des Pfarrgemeinderates bzw. mit dem Pastoralen Pfarrteam abstimmen. Wenn dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, ist zumindest der Vorstand des Pfarrgemeinderats zur Konsultation einzuberufen bzw. mit dem Koordinator des Pastoralen Pfarrteams eine Übereinkunft zu treffen.

5. In den Sitzungen des Pfarrgemeinderates bzw. des Pastoralen Pfarrteams steht dem Delegierten zum Pastoralrat für den Seelsorgeraum ein eigener Berichtspunkt zu. Berichtspflichtig sind jedenfalls die Beschlüsse des Pastoralrates für den Seelsorgeraum.

§ 12
Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung für Pfarrgemeinderäte tritt unverzüglich in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung für Pfarrgemeinderäte vom 31. August 2021, Ord.-Zl. 5 A 9-21, kundgemacht in KVBl. I Nr. 24/2021, in der zuletzt gültigen Fassung.

2. Für die derzeit bestehenden Pfarrgemeinderäte ist die bisher geltende Geschäftsordnung bis zum Ablauf ihrer Funktionsdauer weiterhin anzuwenden.

3. Die in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

IV. Abschnitt

WAHLORDNUNG FÜR PFARRGEMEINDERÄTE BZW. PASTORALES PFARRTEAM

§ 1
Wahlrecht

1. Wahlberechtigt sind:

a) alle Katholiken der Pfarre (Territorialpfarre, Personalpfarre), die bis zum 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben;

b) die vor diesem Zeitpunkt gefirmten Katholiken, die bis zum 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben;

c) Katholiken, die zwar nicht in der Pfarre wohnen, aber sich durch die Teilnahme am pfarrlichen Leben dieser Pfarre zugehörig fühlen.

2. Grundsätzlich kann jeder Wahlberechtigte nur einmal wählen. Ausgenommen sind Personen, die auch einer Personalpfarre (z. B. Militärpfarre) angehören.

3. Wählbar sind alle Katholiken, die

a) für die Pfarre aktiv wahlberechtigt sind,

b) das 16. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Wahljahres vollendet haben,

c) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben (Ausnahme: Urwahl),

d) aus Taufe und Firmung ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht.

§2
Vorbereitung der Wahl

1. Der Pfarrgemeinderat ist im Auftrag der Pfarre für die Vorbereitung der Wahl verantwortlich. Hierfür setzt er einen Wahlvorstand (Wahlordnung § 4) ein.

2. Der amtierende Pfarrgemeinderat hat folgende Verpflichtungen:

a) Der Pfarrgemeinderat legt vor Errichtung des Wahlvorstandes die genaue Anzahl der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder anhand der Bestimmungen im Statut fest.

b) Der Pfarrgemeinderat entscheidet über die Form der Wahl unter Betrachtung von § 3 und gibt diese entsprechend bekannt.

c) Kann der Wahlvorstand diese Form nicht durchführen, beschließt der Pfarrgemeinderat ein anderes diözesan genehmigtes Wahlmodell.

§ 3
Wahlmodelle

a. Kandidatenlistenmodell

1. Es wird eine Kandidatenliste erstellt, die in der Regel um die Hälfte mehr Kandidaten enthält als gewählt werden können.

2. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Kandidaten schriftlich vorzuschlagen. Darauf ist in geeigneter Weise (Sonntagsgottesdienste, Pfarrblatt, Schaukasten, Webseite und soziale Medien) hinzuweisen.

3. Die Kandidaten müssen der Kandidatur schriftlich zustimmen.

b. Urwahlmodell

1. Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, auf dem Stimmzettel Personen bis zur entsprechenden Anzahl der zu wählenden Pfarrgemeinderäte zu wählen. Die Personen müssen für die Wahlkommission eindeutig benannt sein.

2. Die genannten Personen werden um die Annahme des Mandats gefragt, wobei nach der Anzahl der Stimmen vorgegangen wird.

c. Kandidatenliste mit Ergänzungswahl

1. Wird die Mindestanzahl an Kandidaten nicht erreicht, ist eine Namensliste mit der Möglichkeit der Ergänzung zur Wahl zu verwenden.

2. Nach der Auflistung der Kandidaten sind Leerzeilen für die Nennung von zusätzlichen Kandidaten hinzuzufügen.

d. Sprengelwahlmodell

Ist die Pfarre territorial gegliedert, so können in den Sprengeln eigene Kandidatenlisten und Wählerverzeichnisse erstellt werden. Eine Kombination mit dem Urwahlmodell ist möglich.

e. Gruppenwahlmodell
(vormals „Feldbacher Modell“)

Die Kandidatenlisten können nach unterschiedlichen Kriterien gegliedert werden (z.B. Inhalte, Fachausschüsse etc.). Eine Kombination mit dem Urwahlmodell ist möglich.

f. Sondermodelle

1. Modelle, die von den oben beschriebenen Modellen abweichen, sind in Form einer genauen Beschreibung des Wahlablaufes dem Bischöflichen Ordinariat (z. H. der Diözesanen Wahlkommission) zur Genehmigung vorzulegen.

2. Sondermodelle müssen die Transparenz des Wahlvorganges gewährleisten, eine Wahlmöglichkeit bieten und eine breite Beteiligung ermöglichen.

3. Die Option „per Akklamation“ im Rahmen einer Versammlung einen Pfarrgemeinderat zu bestätigen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Begründung ist der Diözesanen Wahlkommission vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§ 4
Wahlvorstand

1. Der Pfarrgemeinderat errichtet mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand, der aus dem Pfarrer und vier vom amtierenden Pfarrgemeinderat zu wählenden Personen, die das passive Wahlrecht besitzen, besteht. Dieser hat die Wahl vorzubereiten und für deren Durchführung zu sorgen.

2. Der Wahlvorstand schreibt mindestens zehn Wochen vor dem Wahltermin die Wahl öffentlich aus und fordert je nach Wahlmodell zur Einreichung von Kandidatenvorschlägen auf.

3. Es obliegt dem Wahlvorstand, Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) für den/die Wahlort(e) festzulegen, für die Stimmzettel zu sorgen und mindestens drei Wochen vor dem Wahltermin zu verlautbaren.

4. Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäßen Delegierungen.

5. Mitglieder des Wahlvorstandes können auch als Kandidaten vorgeschlagen werden; Kandidaten für die Pfarrgemeinderatswahl können aber nicht Mitglieder der Wahlkommission(en) gemäß § 10 dieser Wahlordnung sein.

6. Mit der Einberufung zur konstituierenden Sitzung endet die Aufgabe des Wahlvorstandes.

§ 5
Kandidatenermittlung

1. Die folgenden Bestimmungen sind auf die einzelnen Wahlmodelle sinngemäß anzuwenden.

2. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarre kann, soweit nicht das Urwahlmodell angewendet wird, bis zu dem vom Wahlvorstand festgelegten Termin schriftlich beim Wahlvorstand Kandidatenvorschläge einbringen. Die Kandidaten sind mit Namen und Anschrift zu nennen. Sie müssen eindeutig zu identifizieren sein.

3. Der Wahlvorstand kann auch Teilversammlungen oder eine Pfarrversammlung in der Pfarre ansetzen, in deren Verlauf Kandidatenvorschläge eingeholt werden.

4. Bestehende Ausschüsse des Pfarrgemeinderates und apostolisch tätige Gruppen der Pfarre sollen Kandidaten vorschlagen.

5. Der Wahlvorstand bemüht sich, dass bei der Auswahl der Vorschläge Ortsteile und vor allem verschiedene Bevölkerungs- und Berufsgruppen in der endgültigen Kandidatenliste berücksichtigt werden.

6. Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidaten und holt ihre schriftliche Zustimmung ein; er erstellt die Liste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Bei Urwahl prüft der Wahlvorstand die Wählbarkeit der Gewählten und holt ihre Zustimmung gemäß dem Wahlergebnis ein.

7. Die Einverständniserklärung zur Kandidatur enthält folgende Zusagen:

– regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen;

– Bereitschaft zur entsprechenden Weiterbildung;

– Teilnahme am pfarrlichen Leben;

– Eintreten für die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates;

– Förderung des Apostolats.

Es ist anzustreben, dass die Kandidaten ihre persönlichen Vorstellungen zur Arbeit im Pfarrgemeinderat in geeigneter Weise darlegen. Vor allem sind dabei die Grundvollzüge der Kirche – Verkündigung, Liturgie, Diakonie und Gemeinschaft – zu berücksichtigen.

8. Nach Erstellung der Kandidatenliste werden die Kandidaten öffentlich bekannt gegeben und nach Möglichkeit im Pfarrblatt vorgestellt.

§ 6
Stimmzettel

1. Stimmzettel müssen entsprechend des Wahlmodells die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten, ausgenommen bei Urwahlen.

2. Am Kopf des Stimmzettels sind der Name der Pfarre, der Wahltermin und die Zahl der zu Wählenden anzugeben.

3. Der Stimmzettel darf nur in einem vom Wahlvorstand beschafften einheitlichen Umschlag abgegeben werden.

4. Die Stimmzettel mit den Umschlägen liegen in den Wahllokalen auf und werden bei der Wahl den Wählern ausgehändigt, oder sie werden vor der Wahl jedem im Wählerverzeichnis enthaltenen Wahlberechtigten zugestellt.

§ 7
Wahlliste

Die Wähler werden von den Wahlkommissionen in Wählerlisten mit Namen und Anschrift eingetragen.

§ 8
Ersatzweise Briefwahl

Wähler, die am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen können, haben ohne Angabe der Gründe das Recht zur brieflichen Stimmabgabe. Dabei ist folgender Vorgang einzuhalten:

a) Der Wähler oder sein Beauftragter erhält bis eine Woche vor dem Wahltermin vom Wahlvorstand bzw. dessen Vorsitzenden einen Stimmzettel mit Umschlag. Dabei ist festzuhalten, wer für wen diese Unterlagen behebt.

b) Der Wähler verschließt seinen Stimmzettel im unbeschrifteten Wahlumschlag und gibt diesen in einen zweiten Briefumschlag, welcher den Namen und die Anschrift des Absenders trägt, und übermittelt ihn mit der Kennzeichnung „Wahlbrief“ an eine vom Wahlvorstand bezeichnete Anschrift.

c) Die Wahlbriefe müssen spätestens während der Wahlzeit bzw. zu einem vom Wahlvorstand verlautbarten Termin einlangen.

d) Der Wahlvorstand stellt die Wahlbriefe der zuständigen Wahlkommission zu, welche die Wahlbriefe wie persönliche Stimmabgaben behandelt.

§ 9
Allgemeine Briefwahl

1. Die Wahl kann auch so vorgenommen werden, dass alle Wähler ihre Stimme brieflich abgeben.

2. Der Vorgang ist sinngemäß nach § 8 durchzuführen.

§ 10
Wahlkommission und Wahlvorgang

1. Der Wahlvorstand bildet für die Wahllokale Wahlkommissionen, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, die alle wahlberechtigte Personen sein müssen.

2. Zusätzlich vorgezogene Wahltermine können auch vor dem gemeinsamen Wahltag angeboten werden.

3. Ist ein Wähler der Wahlkommission nicht bekannt, so hat er sich mit einem Personaldokument auszuweisen.

4. Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe ist geheim.

Der Wähler bezeichnet deutlich die von ihm gewählten Kandidaten auf dem Stimmzettel. Es können so viele Kandidaten bezeichnet werden, wie in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Es können aber auch weniger Kandidaten bezeichnet werden. Der Stimmzettel ist in den Umschlag zu geben und ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Bei Urwahl können sinngemäß so viele Namen genannt werden, wie in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind, aber auch weniger.

5. Bei keinem der Wahlmodelle dürfen Wahlurnen unbeaufsichtigt an öffentlich zugänglichen Plätzen stehen.

§ 11
Abschluss der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt der Wahlkommission.

2. Nach Schluss der Wahlzeit hat die Wahlkommission die Umschläge aus der Wahlurne zu entnehmen und zu zählen. Dann sind die Umschläge zu öffnen, die ungültigen Stimmzettel auszuscheiden und die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen.

3. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig zum Ausdruck bringen, zum Beispiel solche, die keinen Kandidaten bezeichnen oder mehr Kandidaten bezeichnen als zu wählen sind.

4. Gewählt sind jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit gilt der physisch jüngere als gewählt.

5. Die übrigen Kandidaten, für die Stimmen abgegeben wurden, sind Ersatzmitglieder des Pfarrgemeinderates in der Reihenfolge der Stimmenanzahl, die sie erhielten.

6. Über die Wahlhandlung, Stimmenzählung und Feststellung des Wahlergebnisses hat die Wahlkommission eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterfertigen und dem Wahlvorstand zu übergeben ist, der die Wahlakte dem Pfarrer (bis zur folgenden Pfarrgemeinderatswahl) zur Verwahrung gibt.

7. Bestehen mehrere Wahlkommissionen, so stellen sie am Wahltag (spätestens binnen zwei Tagen) in einer gemeinsamen, vom Wahlvorstand einberufenen Sitzung das Wahlergebnis fest.

§ 12
Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. Der Wahlvorstand muss nach Feststellung des Wahlergebnisses und vor dessen Veröffentlichung alle Kandidaten über den Ausgang der Wahl schriftlich informieren. Gleichzeitig werden die Ersatzmitglieder um ihre Mitarbeit in der Pfarre gebeten.

2. Der Wahlvorstand sorgt dafür, dass das Wahlergebnis in alphabetischer Reihenfolge binnen acht Tagen nach dem vom Wahlvorstand festgesetzten Wahltermin bekannt gegeben wird. Mit der Bekanntgabe im Hauptgottesdienst kann eine persönliche Vorstellung der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates verbunden werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann in das vollständige Wahlprotokoll innerhalb der Einspruchsfrist Einsicht nehmen.

§ 13
Anfechtung der Wahl

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl oder der Wahl eines bestimmten Kandidaten können von Wahlberechtigten binnen zwei Wochen nach der Wahl bei der Diözesanen Wahlkommission eingebracht werden. Diese entscheidet nach Stellungnahme des Beschwerdeführers und des Wahlvorstandes verbindlich unter Ausschluss weiterer Rechtsmittel.

§ 14

Einberufung des Pfarrgemeinderates

Die erste Sitzung (Konstituierung) des Pfarrgemeinderates findet spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Wahl statt. Sie ist vom Pfarrer einzuberufen.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Diese Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte tritt unverzüglich in Kraft. Sie ersetzt die Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte vom 31. August 2021, Ord.-Zl. 5 A 9-21, kundgemacht in KVBl. I Nr. 24/2021, in der zuletzt gültigen Fassung.

2. Für die derzeit bestehenden Pfarrgemeinderäte gilt § 11 Pkt. 5. der bisher geltenden Wahlordnung bis zum Ablauf ihrer Funktionsdauer.

3. Die in dieser Wahlordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

Graz, am 21. Oktober 2026
Ord.-Zl.: 5 A 6-26

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Ordinariatskanzler

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau

Mag. Johannes Freitag MBA
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.
Kanzler

Herausgeber, Alleininhaber, Verleger: Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau – Redaktion: Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M,
beide: 8010 Graz, Bischofplatz 4, graz-seckau.at/kvbl – Das „Kirchliche Verordnungsblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Graz-Seckau.